
STATUTEN DER S+R STAFFEL SCHWEIZ

I NAME UND ZWECK

Art.1

Unter dem Namen der S+R Staffel Schweiz besteht mit Sitz in Rohrbach /BE ein Verein im Sinne von Art.60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II VEREINSZWECK

Art.2

Der Verein bezweckt die Förderung der Sicherheit- und Rettungsmassnahmen von sämtlichen Betroffenen bei motorsportlichen Veranstaltungen.

Der Verein kann sich im Übrigen mit allen Problemen befassen und nach Lösungen suchen, welche die staffeleigenen Sicherheits- und Rettungsmassnahmen an motorsportlichen Veranstaltungen betreffen und verbessern.

Der Verein versucht in erster Linie sein Ziel zu erreichen durch den Einsatz von speziell ausgerüsteten Fahrzeugen (S+R Staffel) mit entsprechend geschulter Bedienungsmannschaft.

III MITGLIEDER

Art.3

Der Verein besteht aus:

1. Aktivmitgliedern
2. Passivmitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Mannschaftsmitgliedern

Art.4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Art.5

Alle Aktivmitglieder und Mannschaftsmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt.

Art.6

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand.

Eine Aufnahme in den Verein kann ohne Angabe des Grundes verweigert werden.

Mitglieder, welche sich für die S+R Staffel besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art.7

Die Mitgliederbeiträge sind wie folgt festgelegt:

Fr. 2'000.—für Aktivmitglieder

Fr. 1'000.—für Passivmitglieder, die juristische Personen sind

Fr. 100.—für Passivmitglieder, die natürliche Personen sind

Die Vereinsmitglieder haften nur mit den fälligen Jahresbeiträgen; eine weitere Haftung ist ausgeschlossen. Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind am 1. Januar fällig.

Art.8

Die Austrittserklärung aus dem Verein erfolgt schriftlich an den Vorstand. Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende des Vereinsjahres gekündigt werden, befreit aber nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet durch einstimmigen Beschluss der Vorstand, ohne Angabe von Gründen. Der Ausgeschlossene hat ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung. Der Rekurs ist schriftlich an den Präsidenten zu richten.

IV ORGANISATION

Art.9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art.10

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Ordentliches soll die Mitgliederversammlung wenigstens einmal jährlich stattfinden. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird. Der Präsident kann ebenfalls eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Art.11

Die Beschlussfassung geschieht durch das absolute Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigter.

Für Beschlüsse über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Art.12

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll der Geschäftsführer. Der Vorsitzende bestimmt die Stimmenzähler.

Art.13

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, wenn nicht 3 Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Der Vorsitz stimmt mit. Bei gleicher Stimmenzahl hat er den Stichentscheid.

Art.14

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Abnahme des Jahresberichts
2. Abnahme der Jahresrechnung;
3. Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe; Erledigung von Beschwerden gegen dieselben.
4. Genehmigung des Budgets
5. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren.
6. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
7. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden.
8. Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzeswegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte.
9. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mind. 20 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit mehrheitlicher Zustimmung der anwesenden Mitglieder behandelt werden.

Art.15

Der Vorstand besteht aus min 5 Mitgliedern, nämlich, Präsident, Vize-Präsident Einsatzleitern und den Beisitzern Er konstituiert sich selbst.

Der Geschäftsführer hat Einsitz ohne Stimmrecht

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wiederwählbar sind. Bei Ersatzwahlen vollenden die Gewählten die laufende Amtsdauer.

Art.16

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, sooft als die Geschäfte es erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 6 Tage vorher. In dringenden Fällen ist die Abkürzung der Frist gestattet. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 4 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit relativem Mehr. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen.

Der Vorsitzende stimmt mit, bei gleicher Stimmenzahl hat er den Stichentscheid.

Über die Vorstandshandlungen wird Protokoll geführt.

Art.17

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere hat er die allgemeinen Interessen des Vereins zu überwachen.

2. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Geschäftsführer. Im Verhinderungsfalle ein Vize-Präsident anstelle des Präsidenten und ein Vorstandmitglied an Stelle des Geschäftsführers. Im Rahmen des Reglements des Geschäftsführers steht auch diesem die Vertretung nach aussen zu.

Art.18

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr die Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren, die nicht vereinsangehörig sein müssen, können aus 2 natürlichen oder 1 juristischen Person bestehen. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand etc. Über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit berichten sie der Mitgliederversammlung. Die Rechnungsrevisoren sind nach Ablauf der Amtsdauer wiederwählbar.

V RECHNUNGSABSCHLUSS

Art.19

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr, auf diesen Zeitpunkt ist die Rechnung abzuschliessen.

VI AUFLÖSUNG

Art.20

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit der in Art. 11 hiavor umschriebenen Mehrheit die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst. Deren Befugnisse bleiben im Übrigen während der Liquidation im vollen Umfange in Kraft.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verband mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

VII INKRAFTTRETUNG

Art.21

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind in der konstituierenden Versammlung der S+R Staffel Schweiz in Zürich am 3. Februar 1975 angenommen worden.

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 11.3.2000, am 10.3.2001 sowie am 02.02.2023 geändert.